

Rechtsanwaltskanzlei

R. Ludwig

Kanzlei R. Ludwig · Akazienweg 3 · 39418 Staßfurt

Bundesverfassungsgericht

per beA

Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig
Akazienweg 3 · 39418 Staßfurt

Telefon: 039262 953715

Fax: 039262 940998

E-Mail: kontakt@kanzlei-ralf-ludwig.de

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt

Bankverbindung:

Salzlandsparkasse
DE79800555000201064103

Steuernummer:

Finanzamt Quedlinburg, 117/246/00672
UST-ID: DE347488332

Aktenzeichen: 2025000075 - bitte stets angeben

Staßfurt, 13. September 2025

Eilt!!!! Bitte umgehend vorlegen

Verfassungsbeschwerde

und

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG

des Herrn

Beschwerdeführer und Antragsteller

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ralf Ludwig, Akazienweg 3, 39418 Staßfurt

wegen:

1. **Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 10. September 2025, Az. 5 B 154/25 (Anlage 1)**
2. **Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 12. September 2025, Az. 14 ME 3/25 (Anlage 2)**

Es wird beantragt festzustellen:

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 12. September 2025, Az. 14 ME 3/25 verletzt das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 8 GG.

Das Land Niedersachsen hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen für die Verfassungsbeschwerde zu erstatten.

Es wird beantragt im Rahmen des § 32 BVerfGG anzuordnen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 09. September 2025 gegen den Bescheid der Stadt Osnabrück vom 22. August 2025 – 32-31 – wird in Bezug auf Ziffer 6 des Bescheides (Begrenzung durch einen Limiter) wiederhergestellt.

Das Land Niedersachsen hat dem Antragsteller die notwendigen Auslagen für das einstweilige Anordnungsverfahren zu erstatten.

Der Gegenstandswert wird festgesetzt.

A. Sachverhalt und Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer führt seit rund zwei Jahren in etwa vierwöchigem Rhythmus Kundgebungen in der Innenstadt am Nikolaiort in Osnabrück durch. Im Sommer 2025 erließ die Stadt Osnabrück im Zusammenhang mit einer angekündigten Versammlung für den 28. Juni 2025 erstmalig ein Verbot mit der Begründung, die Versammlungen des Beschwerdeführers würden die örtlichen Gastronomen wegen der Lautstärke beeinträchtigen. Ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren war sowohl vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück als auch vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (Az. 14 ME 1/25) erfolglos.

**Zur Glaubhaftmachung: Beschluss vom 27. Juni 2025, Az. 5 B
120/25 als Anlage 3**

**Beschluss des Nds. OVG vom 27. Juni 2025,
Az 14 ME 1/25 als Anlage 4**

Zur Begründung wurde angeführt, dass die wiederholten Versammlungen am Nikolaiort zu unzumutbaren Störungen der Außengastronomie führten. Grundlage waren mehrere Beweise: Ein Schreiben der Anliegergemeinschaft schilderte Lärmbelästigungen der anliegenden Gewerbebetriebe durch die Versammlung, Videoaufnahmen die inhaltliche Auseinandersetzungen zwischen Passanten und Versammlungsleiter zeigten, ein Bericht einer Stadträtin, die sich als Gast der Außengastronomie subjektiv von überlauter Beschallung beeinträchtigt sah, die sie zusätzlich mit einer Smartphone-App auf etwa 82–83 dB (A) maß. Ein Polizeibeamter bestätigte dies zunächst mit einer handelsüblichen Handy-App (80–90 dB (A)), eine anschließende Kontrolle mit einem gerichtsverwertbaren, geeichten Schallpegelmessgerät der Polizei, das Werte zwischen 70 und 87 dB ergab. Auf dieser Grundlage sah das Gericht die Grenze zumutbarer Belastung überschritten, mildere Mittel stünden nicht zur Verfügung.

Für den 12. Juli 2025 zeigte der Antragsteller so dann erneut eine identische Versammlung am selben Veranstaltungsort an. Dieser wurde durch die Stadt Osnabrück erneut verboten. Im einstweiligen Rechtsschutz hatte das Verwaltungsgericht Osnabrück das Verbot zunächst mit Beschluss vom 09. Juli 2025 bestätigt. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers hob das OVG Niedersachsen dieses Mal das Verbot auf und ordnete die aufschiebende Wirkung mit folgender Maßgabe an:

Der von der zum Einsatz kommenden Lautsprecheranlage ausgehende Schalldruckpegel darf den Wert von 70 dB(A), gemessen in einem Abstand

von 1 m vor dem Lautsprecher, nicht überschreiten. Es darf nur ein Lautsprecher eingesetzt werden.

Eingesetzte Lautsprecher müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur nächsten Bestuhlung der am Nikolaiort ansässigen Gastronomie wahren.

Die Lautsprecher-/Verstärkeranlage ist von dem Antragsteller durch einen Limiter technisch so zu begrenzen, dass der vorgenannte Schalldruckpegel nicht überschritten werden kann. Der eingesetzte Limiter ist von der Versammlungsbehörde vor Beginn der Versammlung so mit einem oder mehreren dienstlichen Siegel(n) oder einer Plombe zu versehen, dass er ohne Beschädigung des/der Siegel(s) bzw. der Plombe nicht entfernt, verstellt oder technisch manipuliert werden kann.

Die Nutzung der Lautsprecheranlage ist innerhalb des angezeigten Versammlungszeitraumes in den Zeiten von 13:30 Uhr bis 14.00 Uhr (Infostand ohne Kundgebung), von 14:45 Uhr bis 15:10 Uhr sowie von 15:55 Uhr bis 16:20 Uhr untersagt.

Zur Glaubhaftmachung: Beschluss des VG Osnabrück

vom 09. Juli 2025,

Az. 5 B 124/25 als Anlage 5

Beschluss des Nds. OVG vom 11. Juli 2025,

Az 14 ME 2/25 als Anlage 6

Das Oberverwaltungsgericht hat bei identischem Sachverhalt nunmehr entschieden, dass das von der Stadt ausgesprochene vollständige Verbot der Versammlung am Nikolaiort rechtswidrig war, weil mildere Mittel zur Verfügung standen. Es stellte klar, dass die Versammlungsfreiheit auch das Recht umfasst, Ort und Publikum selbst zu bestimmen. Gleichwohl müsse die negative Versammlungsfreiheit der Gastronomiebesucher berücksichtigt werden. Angesichts der seit zwei Jahren regelmäßig durchgeführten Kundgebungen und der damit verbundenen Summationswirkung sei eine Beschränkung durch die konkreten Lärmschutzauflagen erforderlich und

angemessen.

Der Antragsteller hatte seinerzeit keine Zeit, sein begehren dem Bundesverfassungsgericht vorzutragen; hat aber wegen der Unmöglichkeit, die vorgegebenen Auflagen einzuhalten, die Versammlung für den 12. Juli 2025 seinerzeit abgesagt.

Im Vorfeld der der hier streitigen identischen Versammlung für den 13. September 2025 wandte sich der Beschwerdeführer am 25. Juli 2025 an die Versammlungsbehörde der Stadt Osnabrück und bat unter Hinweis auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung um rechtliche und tatsächliche Nachprüfung der Beschränkungen, insbesondere um Darlegung belastbarer Messdaten, der herangezogenen Richt- und Grenzwerte sowie um Prüfung milderer Mittel. Zugleich bot er gemeinsame Schallmessungen und Offenlegung der technischen Daten seiner Anlage an.

**Zur Glaubhaftmachung: Email vom 25. Juli 2025 in Kopie
als Anlage 7**

Die Behörde antwortete am 29. Juli 2025 unter Verweis auf eine angebliche Bindungswirkung des OVG-Beschlusses und kündigte bei gleichlautenden Rahmenbedingungen die Übernahme entsprechender Auflagen für künftige Versammlungen an.

**Zur Glaubhaftmachung: Email vom 29. Juli 2025 in Kopie
als Anlage 8**

Mit E-Mail vom 22.08.2025 meldete der Beschwerdeführer die Kundgebung für Samstag, 13.09.2025 am Nikolaiort an. Er bot erneut Kooperation für gemeinsame Messungen vor Ort an (Ausrichtung, Messpunkte, Festlegung realistischer Werte). Zusätzlich wurde auf eine beabsichtigte Filmvorführung in den Abendstunden hingewiesen, auch dafür wurden realitätsnahe Lautstärkevereinbarungen angestrebt.

**Zur Glaubhaftmachung: Email vom 22. August 2025 in Kopie
als Anlage 9**

Am 25.08.2025 teilte die Behörde mit, es bestünden grundsätzlich keine Bedenken gegen die Kundgebung, kündigte aber eine Anmeldebestätigung mit beschränkenden Verfügungen an. Auf den Wunsch nach einer „lebensnahen und realistischen Lösung“ verwies sie auf die Beschlusslage des OVG Lüneburg; die vorgegebenen Lärmwerte seien bindend, eine Abweichung sei nicht erkennbar. Gemeinsame Messungen mit der PA-Anlage des Beschwerdeführers lehnte sie ab.

**Zur Glaubhaftmachung: Email vom 25. August 2025 in Kopie
als Anlage 10**

Der Beschwerdeführer bat am 26.08.2025 ausdrücklich um Kooperationstermine für den 13.09. sowie zur Filmvorführung und hob nochmals die Notwendigkeit realitätsnaher Lautstärkevereinbarungen hervor.

**Zur Glaubhaftmachung: Email vom 26. August 2025 in Kopie
als Anlage 11**

Noch am selben Tag lehnte die Behörde ein Kooperationsgespräch zum Thema Lärm am Nikolaiort ab; dies sei „rechtlich nicht zielführend“, da wegen der OVG-Entscheidung keine Spielräume nach oben bestünden; man könne sich lediglich über andere Örtlichkeiten unterhalten. Hinsichtlich der Filmvorführungen stellte sie identische Lärmauflagen in Aussicht und verlangte vorab weitere Details; insgesamt verwies sie auf die Bindungswirkung der OVG-Entscheidung und stellte eine Abweichung nur nach unten in den Raum.

**Zur Glaubhaftmachung: Email vom 26. August 2025 in Kopie
als Anlage 12**

Am 01.09.2025 wiederholte die Behörde diese Linie schriftlich: Kein Kooperationsgespräch zur Lärmfrage am Nikolaiort, kein Erproben

„passender Werte“, maßgeblich seien die (vom OVG „verschärften“) Beschränkungen. Sie zitierte hierzu Passagen aus dem OVG-Beschluss (u. a. Erwägung eines niedrigeren Pegels als 70 dB(A) und ggf. größeren Abstands zur Gastronomie).

**Zur Glaubhaftmachung: Email vom 01. September 2025 in Kopie
als Anlage 13**

Mit Bescheid vom 01.09.2025 („Anmeldebestätigung“) genehmigte die Antragsgegnerin die Kundgebung am 13.09.2025, 14:00–17:00 Uhr, Nikolaiort, Teilnehmerzahl ca. 50, Treffpunkt/ Aufbau ab 13:30 Uhr. Zugleich ordnete sie gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Verfügung einschließlich der Auflagen an.

Darin enthalten sind die Lärmauflagen Ziffern 5 und 6:

Ziff. 5: *Werden akustische Verstärkereinrichtungen verwendet, ist die Lautstärke so zu einzustellen, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. [Von einer Störung in diesem Sinne muss regelmäßig ausgegangen werden, wenn 70 dB (A) überschritten werden.] gemessen 1,0 m vor dem Lautsprecher/ Verstärker. Der Einsatz von lediglich 1 Lautsprecher/ Verstärker wird erlaubt. Dieser hat einen Abstand von mindestens 5,0 m von dem jeweils „ersten“ Tisch der Außengastronomie einzuhalten. Die Verwendung von akustischen Verstärkereinrichtungen in der Zeit von 14.45 - 15.10 Uhr und 15.55 – 16.20 Uhr wird untersagt. Während des Infostandes von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr ist die Verwendung von akustischen Verstärkern nicht zulässig.*

Ziff. 6: *Die Lautsprecher-/ Verstärkeranlage ist vom Versammlungsleiter oder einer von Ihm beauftragen Person durch einen Limiter technisch so zu begrenzen, dass der vorgenannte Schalldruckpegel nicht überschritten werden kann. Der eingesetzte Limiter ist von der Versammlungsbehörde vor Beginn der*

Versammlung so mit einem oder mehreren dienstlichen Siegeln oder einer Plombe zu versehen, dass er ohne Beschädigung des/der Siegel bzw. der Plombe nicht entfernt, verstellt oder technisch manipuliert werden kann.

Zur Glaubhaftmachung: Bescheid vom 01. September 2025 in Kopie als Anlage 14.

Gegen den Bescheid vom 01.09.2025 wandte sich der Beschwerdeführer mit Klage.

Zur Glaubhaftmachung: Klage vom 09. September 2025 in Kopie als Anlage 15

Er begehrte sogleich mit Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage, soweit die Lärmauflagen (Ziff. 5–6) betroffen sind. Der Beschwerdeführer hält die Auflagen für rechtswidrig, da die Behörde keine DIN-konforme Immissionsmessung am maßgeblichen Immissionsort (Außengastronomie/Fassaden) vorgelegt, Kooperationsangebote für gemeinsame Messungen abgelehnt und stattdessen starre, quellenbezogene Grenzwerte (70 dB(A) 1 m vor dem Lautsprecher) festgesetzt hat, deren Pausenfenster die Kundgebung zusätzlich zerschneiden. Der Beschwerdeführer strebt angemessene, verhältnismäßige Beschränkungen nach gängiger Rechtsprechung an.

Zur Glaubhaftmachung: Antrag vom 09. September 2025 in Kopie als Anlage 16

Zur tatsächlichen Geräuschsituation am Nikolaiort wurde vom Antragsteller zudem eine Versicherung an Eides statt eines Zeugen vom 04.09.2025 vorgelegt. Dieser schildert Messungen am 30.08.2025 während des „Tag der Niedersachsen“, u. a.: Außengastronomie „Bar Celona“, ca. 12 m von

einer Musikbox entfernt: 80,1 dB(A) Durchschnitt, 87,6 dB(A) Max (ca. 20:22 Uhr); 1,5 m vor einer Liveband-Musikbox: 85,3 dB(A) Durchschnitt, 96,2 dB(A) Max; 1 m vor einer Playback-Musikbox (19:05 Uhr): 76,6 dB(A) Durchschnitt, 100,1 dB(A) Max. (Messung per dB-App; eidesstattlich versichert für die Tatsachenwahrnehmung.)

**Zur Glaubhaftmachung: EV vom 04. September 2025 in Kopie
als Anlage 17**

Das Verwaltungsgericht Osnabrück lehnte den Antrag des Antragstellers mit Beschluss vom 10. September 2025 ab.

Mit der dagegen gerichteten Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht vom 11. September 2025, die der Beschwerdeführer mit weiteren Schriftsätzen vom 12. September 2025 begründete, begehrte dieser die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen, soweit er verpflichtet sei einen Limiter einzusetzen und soweit er nur einen Lautsprecher einsetzen dürfe und dabei verpflichtet sei, eine Schallbegrenzung von 70 dB (A) im Abstand von einem Meter zum Lautsprecher einzuhalten.

**Zur Glaubhaftmachung: Beschwerde vom 11. September 2025
in Kopie als Anlage 18**

Schreiben vom 12. September 2025

in Kopie als Anlage 19

Lösungsangebot vom 12. September 2025

in Kopie als Anlage 20

Der Beschwerdeführer machte im Kern geltend, dass die Lärmauflagen (70 dB(A) in 1 m Abstand, nur ein Lautsprecher und Limiterpflicht) seine Versammlungsfreiheit unverhältnismäßig beschneiden. Er rügte, dass keine fachgerechten, geeichten Immissionsmessungen am maßgeblichen Ort vorgenommen wurden und die Behörde trotz mehrfacher Kooperationsangebote (gemeinsame Messungen, technische Daten) jede Zusammenarbeit verweigert habe

Die Grenze von 70 dB(A) liege teilweise sogar unter dem normalen

Umgebungslärm, wodurch die Kundgebung faktisch unhörbar werde; andere Veranstaltungen wie der „Tag der Niedersachsen“ seien ohne solche Beschränkungen mit deutlich höheren Werten durchgeführt worden, was eine Ungleichbehandlung darstelle

Zudem sei die Limiter-Auflage technisch nicht durchführbar, unbestimmt und für normale wie ihn Veranstalter von Versammlungen nach dem Versammlungsrecht unzumutbar, da handelsübliche Geräte diese Vorgabe bereits nicht leisten könnten und in der Anschaffung sehr teuer seien.

Der Beschwerdeführer stellte zudem klar, dass er jederzeit zu realistischen Auflagen bereit sei, etwa einer praktikablen Begrenzung auf 85 dB(A) im Abstand von 1 Meter, was einem Lärmpegel von 70 dB (A) für die Außengastronomie bedeuten würde - mit transparenter Messmethode, Mindestabständen und Pausen, wie er sie selbst in dem Vergleichsvorschlag formuliert hat.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Beschwerde teilweise für begründet erklärt und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Lärmauflagen wiederhergestellt, soweit die Vorgaben zu Lautsprecherzahl, -positionierung und Messmethode betroffen waren. Statt einer starren Begrenzung auf 70 dB(A) in 1 m Abstand vom Lautsprecher gilt nun, dass an den Tischen der Außengastronomie nicht mehr als 70 dB(A) erreicht werden dürfen

Im Übrigen bestätigte das Gericht die Rechtmäßigkeit der Auflagen: Der Wert von 70 dB(A) sei die Obergrenze dessen, was Gäste und Gewerbetreibende am Nikolaiort hinnehmen müssten. Diese Grenze orientiere sich nicht am Inhalt der Versammlung, sondern an der besonderen Informationshaltigkeit von Redebeiträgen, die stärker in Gespräche eingreifen als bloßer Verkehrslärm. Auch die Pflicht zur Nutzung eines versiegelten Limiters sei zulässig, da sie eine effektive Kontrolle ermögliche, ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu erzeugen.

B. Begründung der Verfassungsbeschwerde (Hauptsache)

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit und Beschwerdegegenstand: Das Bundesverfassungsgericht ist für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden zuständig (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG). Anfechtungsgegenstand ist der Beschluss eines obersten Landesgerichts (OVG Lüneburg) als Akt der öffentlichen Gewalt. Damit liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand (§ 90 Abs. 1 BVerfGG) vor.
2. Beschwerdeführer und Beschwerdebefugnis: Der Beschwerdeführer ist als Versammlungsanmelder und -leiter grundrechtsfähig und beschwerdebefugt. Er ist durch die gerichtliche Bestätigung der Auflagen selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Eine mögliche Verletzung von Art. 8 Abs. 1 GG ist schlüssig dargelegt: Die Auflagen greifen in die Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers ein (siehe Begründetheit) und beeinträchtigen sein Recht, Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung selbst zu bestimmen. Mit der Verletzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit sind auch noch weitere Grundrechte, wie Art. 3 GG (Gleichbehandlung) und grundrechtsgleiche Grundrechte wie der effektive Rechtsschutz und das Bestimmtheitsgebot betroffen, diese überschneiden sich allerdings mit dem prägenden Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Die behauptete Grundrechtsverletzung ist zumindest möglich; damit ist die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung gegeben (§ 90 Abs. 1 BVerfGG).
3. Rechtswegerschöpfung (§ 90 Abs. 2 BVerfGG): Der fachgerichtliche Rechtsweg ist erschöpft. Nach dem (ablehnenden) OVG-Beschluss vom 12. September 2025 stand kein weiterer fachgerichtlicher Rechtsbehelf zur Verfügung. Insbesondere ist im Eilrechtsschutz gegen versammlungsrechtliche Auflagen keine Revision zum BVerwG gegeben. Auch die in der Kürze der Zeit allein mögliche

Anhörungsrüge hätte die Hauptsache nicht mehr rechtzeitig klären können. Es liegt zudem auch keine Gehörsverletzung vor. Angesichts der Eilbedürftigkeit und des Termins am 13.09. ist dem Beschwerdeführer das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache ebenfalls unzumutbar – die Verfassungsbeschwerde ist der letzte verbleibende effektive Rechtsbehelf.

4. Subsidiarität: Der Beschwerdeführer hat alle zumutbaren Schritte unternommen, um Rechtsschutz zu erlangen (verwaltungsgerichtlicher Eilantrag und Beschwerde). Da der Eingriff sofort bevorsteht und später nicht rückgängig zu machen ist, ist die VB auch nicht subsidiär. Es handelt sich um eine typische „Hürden-Situation“ im Versammlungsrecht: ohne verfassungsgerichtliche Intervention wäre das Grundrecht faktisch vereitelt, weshalb der Beschwerdeführer direkt das BVerfG anrufen darf.

Der Beschwerdeführer hat auch die materielle Subsidiarität gewahrt, indem er alle Tatsachen, entsprechende rechtliche Bewertungen und alle verfassungsrechtliche Beschwer umfassend und mit Hinweis auf betroffene Grundrechte und einschlägige Entscheidungen vorgetragen hat.

5. Form, Frist: Die Beschwerde ist schriftlich und begründet eingereicht (§ 23 BVerfGG). Die Monatsfrist (§ 93 Abs. 1 BVerfGG) wurde gewahrt – der angegriffene Beschluss erging am 12.09.2025, die Einreichung erfolgt am 13.09.2025 (noch fristwährend). Eine zu erwartende Erledigung (der Versammlungstermin) steht der Zulässigkeit nicht entgegen, da das Anliegen wegen Wiederholungsgefahr und grundsätzlicher Bedeutung fortwirkend geklärt werden soll.
6. Annahme nach § 93a Abs. 2 BVerfGG: Die Verfassungsbeschwerde ist anzunehmen,
 - (a) weil sie grundsätzliche Bedeutung hat: Die Frage, ob ein behördlich versiegelter Limiter als technischer Zwang im Versammlungsrecht ein geeignetes und erforderliches Mittel ist, ist

höchststrichterlich nicht geklärt. Ebenso klärungsbedürftig ist die Reichweite des Kooperationsgebots und der Anforderungen an eine konkrete, orts- und zeitbezogene Gefahrenprognose.

(b) hilfsweise, weil die Annahme zur Durchsetzung der Grundrechte angezeigt ist: Ohne Annahme drohen dem Beschwerdeführer schwere, irreparable Nachteile, da wiederkehrende Versammlungen durch ein starres, nicht kooperationsbasiertes Auflagenregime entkernt werden und die fachgerichtliche Kontrolle die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Mildere-Mittel-Prüfung und Gefahrenprognose verfehlt hat und stattdessen unerfüllbare Auflagen als Quasiersatz für ein Verbot angeordnet hat.

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der angegriffene Hoheitsakt ein Grundrecht des Beschwerdeführers verletzt (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Vorliegend kommt eine Verletzung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG in Betracht.

1. Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG:

Die angemeldete Kundgebung am 13.09.2025 ist eine Versammlung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG – eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zu einem gemeinsamen politischen Zweck (Thema: Außenpolitik/Ukrainekrieg). Sie findet unter freiem Himmel statt und soll friedlich verlaufen; es liegen keine Anhaltspunkte für Unfriedlichkeit oder Waffen vor. Der Schutzbereich ist eröffnet.

Art. 8 schützt nicht nur die Teilnahme, sondern auch die Durchführung der Versammlung nach eigenem Konzept. Insbesondere umfasst das Grundrecht das Recht des Veranstalters, über Ort, Zeitpunkt, Gestaltung und Inhalte der Versammlung frei zu entscheiden. Dazu zählt auch der Einsatz von Lautsprechern und die

Ansprache eines bestimmten Publikums (hier: Passanten/Gäste am Nikolaiort) als Teil der versammlungsspezifischen Kommunikation. All diese Aspekte – Ort (Nikolaiort), Zeit (14–17 Uhr), Art der Durchführung (Kundgebung mit Lautsprecheranlage) – stehen unter dem Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG.

2. Eingriff:

Durch die angegriffenen Auflagen wird in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eingegriffen. Die Bedingungen schränken die Art und Weise der Versammlung erheblich ein:

- Limiter: Der technische Limiter entzieht der Versammlungsleitung die Kontrolle über die Tontechnik und zwingt sie, jedwede – auch spontane – Lautstärkespitze zu vermeiden; das beeinträchtigt die Selbstbestimmung über das Versammlungsmittel erheblich.

Insbesondere kann die Versammlung ohne ein solches Gerät nicht durchgeführt werden. Ein Versammlungsanmelder, der einen verplombbaren Limiter nicht besitzt, kann eine Versammlung mit technischen Hilfsmitteln nicht mehr durchführen und ist mithin mit einem Verbot belegt.

Diese Auflagen sind für den Veranstalter bindend und werden ggf. mit Zwang durchgesetzt (Androhung der Auflösung bzw. Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß). Ein solcher staatlicher Zwang zur Veränderung des Versammlungsablaufs ist klar als Eingriff zu qualifizieren. Er erfolgt hier vorbeugend – ohne dass die Versammlung bereits stattgefunden hätte – und beschränkt ex ante die Ausübung des Grundrechts.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:

Der Eingriff könnte gerechtfertigt sein, wenn eine formell und materiell verfassungsgemäße Rechtsgrundlage eingreift (Schranken des Art. 8).

- a) Schranke – Gesetzesvorbehalt: Art. 8 Abs. 1 GG gilt vorbehaltlos für geschlossene Räume; für Versammlungen unter freiem Himmel erlaubt Art. 8 Abs. 2 GG jedoch Beschränkungen „durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes“. Eine solche gesetzliche Grundlage ist hier gegeben: § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) ermächtigt die Behörde, Versammlungen unter freiem Himmel zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit Auflagen zu versehen. Voraussetzung ist allerdings eine unmittelbare Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Die formelle Rechtsgrundlage steht also zur Verfügung; deren Anwendung im konkreten Fall muss allerdings den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, praktische Konkordanz etc.).
- b) Legitimer Zweck: Die Auflagen dienen dem angegebenen Zweck, Gefahren für die öffentliche Sicherheit bzw. Ordnung abzuwehren, insbesondere dem Schutz der Rechtsgüter unbeteiligter Dritter vor unzumutbaren Lärmauswirkungen. Nach der behördlichen Begründung sollen insbesondere Gäste und Gewerbetreibende (Gastronomie) am Nikolaiort vor Beeinträchtigungen durch die Versammlung geschützt werden (Störung des Aufenthalts, mögliche Umsatzverluste). Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst auch den Schutz der Rechtsordnung, wozu Immissionsschutz-Vorschriften und zivilrechtliche Rechtspositionen Dritter gehören. Grundsätzlich ist der Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen und vor Eingriffen in fremde Rechte (z.B. Eigentum, Gesundheit) ein legitimes öffentliches Anliegen. Zwar handelt es sich hier wohl eher um den Schutz vor Belästigungen und wirtschaftlichen Nachteilen als um Gefahren für Leib und Leben – doch auch die Abwehr erheblicher Nachteile oder Belästigungen kann unter den Sicherheitsbegriff fallen. Ergo: Die Auflagen verfolgen dem Grunde nach einen legitimen Zweck (Wahrung der öffentlichen Ordnung und der Rechte Dritter).
- c) Geeignetheit: Die Maßnahmen müssen objektiv geeignet sein, den genannten Zweck zu fördern. Hier ist fraglich, ob alle Auflagen tatsächlich tauglich sind, die öffentlichen Interessen zu sichern, ohne den

Versammlungszweck zu unterlaufen.

- Die Schalldruckbegrenzung auf 70 dB(A) am Einwirkungsort ist Lärminderung geeignet – sie senkt den maximalen Lärmpegel deutlich ab.
- Der Limiter als technisches Mittel ist bereits nicht geeignet, Überschreitungen des Pegels strikt zu verhindern. Technisch wird die Lautstärke zwar kontinuierlich begrenzt, spontane, situationsbedingte Lautstärkeanpassungen durch den Versammlungsleiter werden allerdings unmöglich.

Ein klassischer Input-Limiter sitzt direkt im Signalweg der Beschallungsanlage – typischerweise zwischen Mischpult/DSP und Endstufe oder im Aktivlautsprecher selbst – und „sieht“ ausschließlich das elektrische Eingangssignal. Überschreitet dieses Signal den eingestellten Threshold, greift die Regelung mit extrem kurzer Attack-Zeit (ggf. Look-Ahead) ein und senkt den Pegel, damit am Ausgang keine Peaks mehr entstehen. Er misst aber nicht, wie laut es im Raum ist. Ein Limiter hat also keinerlei Bezug zu Abstand, Raumakustik, Lautsprecher-Richtwirkung, Publikumsdichte oder Wind; er schützt Equipment und verhindert Clipping, kann jedoch keinen konkreten Raumpegel – etwa „70 dB(A) am Messpunkt“ – garantieren. Demgegenüber arbeitet eine Raumpegel-Automatik als geschlossene Regelstrecke auf Basis eines oder mehrerer Messmikrofone im Publikumsbereich. Die Mikrofone werden kalibriert, das DSP wertet A-bewertete Pegel (z. B. LAeq über 1 Minute) aus und regelt den Master-Gain mit langsamen Zeitkonstanten, um hörbares Pumpen zu vermeiden. Das bildet die reale Lautstärke am Messort ab und lässt sich mit Logging und Zugriffsschutz dokumentieren. Trotzdem ist das keine „Brickwall“: sehr kurze Spitzen (Applaus, Sirenen, Windböen) können kurzfristig über Ziel schießen, Fremdgeräusche werden fälschlich „mitgeregelt“, ein einzelnes Mikro misst nur einen Ort, mehrere Messpunkte erhöhen die Komplexität. Die Konsequenz: „Stets maximal 70 dB(A) im Raum“ ist mit einem normalen Limiter technisch unmöglich und mit einer Raumpegel-Automatik

allenfalls als Mittelwert-Ziel (LAeq) realistisch. Für eine vollziehbare, rechtssichere Auflage müssten mindestens Messort und -höhe, Bewertungsart (A), Zeitkonstante (Fast/Slow), Bezugsgröße (LAeq,T oder LAFmax), Zeitfenster, Kalibrierverfahren, Umgang mit Fremdgeräuschen sowie Anforderungen an Logging/Manipulationsschutz ausdrücklich festgelegt sein. Fehlt das, ist die Vorgabe technisch unbestimmt und praktisch nicht durchführbar. Die beschränkende Auflage ist mithin bereits wegen Unmöglichkeit nicht geeignet.

Sie verletzt überdies das Bestimmtheitsgebot, da nicht ienmal nachvollziehbar ist, aufgrund welcher Messmethoden welche Reduzierung durch den Limiter erreicht werden soll.

d) Erforderlichkeit: Die Mittel müssen das mildeste gleich effektive Mittel darstellen. Hier bestehen erhebliche Zweifel: Waren derart strikte Auflagen notwendig, oder hätten mildere Mittel ausgereicht, um den Schutz Dritter zu gewährleisten?

- Kooperationsgespräch als milderer Mittel: Ein zentrales Defizit ist das Fehlen eines Kooperationsgesprächs. Die Behörde hätte – wie sonst üblich – im Vorfeld mit dem Versammlungsleiter alternative Lösungen erörtern können. Beim vorherigen Versammlungstermin am 12.07.2025 fand ein Kooperationsgespräch statt, aus dem die Lärmschutz-Auflagen als Kompromiss hervorgingen. Diesmal wurde dieses Mittel nicht genutzt, obwohl es erfahrungsgemäß geeignet ist, konfliktmindernde Maßnahmen einvernehmlich festzulegen. Die Versammlungsbehörde hat somit ein milderer Mittel ausgeschlagen, was gegen die Erforderlichkeit der nun einseitig auferlegten Maßnahmen spricht.
- Fehlende konkrete Gefahrenprognose: Die Behörde hat keine konkreten Umstände ermittelt. Nach der Rechtsprechung ist für Auflagen eine konkrete und nachvollziehbare Gefahrenprognose nötig; bloße Vermutungen oder allgemeine Erfahrungswerte

reichen nicht. Hier stützt sich die Stadt und ihr folgend das OVG lediglich auf zurückliegende Beschwerden von Gastronomiebetrieben und auf allgemeine Überlegungen (Erfahrung früherer Versammlungen), die zu keinem Zeitpunkt fachlich unterlegt waren. Eine aktuelle Lärmanalyse (z.B. Messung der Umgebungslautstärke, Einschätzung der zu erwartenden Teilnehmerzahl und Lautstärkebedarf) fand nicht statt. Ohne konkrete Gefahrenprognose ist zweifelhaft, ob die hohen Auflagen erforderlich waren – weniger einschneidende Regulierungen hätten jederzeit genügt, wenn überhaupt ein Handlungsbedarf bestanden hätte, da der Beschwerdeführer sich jederzeit kooperationsbereit gezeigt hat. Die Darlegungs- und Beweislast für Auflagen liegt bei der Behörde. Dieser Pflicht ist sie durch unterlassene Prüfung nicht gerecht geworden.

- Der Einsatz eines teuren technischen Geräts wie das eines Limiters ist auch nicht erforderlich. Die Behörde kann jederzeit mit geeichten Messgeräten an den Tischen der Außengastronomie den Schallpegel messen und zugleich den Schallpegel im Abstand von einem Meter von den Lautsprechern messen. Sollten vorgegebene Immissionswerte überschritten werden, kann jederzeit mit versammlungsrechtlichen Mitteln bis hin zu einer Auflösung der Versammlung eingegriffen werden. Das Nutzen eines versiegelbaren Limiters als technisches Gerät, dass ein Veranstalter von kleinen Demonstrationen – wie hier der Beschwerdeführer – gar nicht besitzt, verletzt das Übermaßverbot.

e) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i.e.S.): Schließlich müsste der Eingriff zur Zielerreichung im angemessenen Verhältnis stehen, d.h. die Schwere des Grundrechtseingriffs darf nicht außer Verhältnis zum Gewicht der geschützten Interessen Dritter stehen. Eine Abwägung ist

vorzunehmen:

- Grundrechtsseite (Versammlungsfreiheit): Der Eingriff berührt den Kerngehalt der Versammlungsfreiheit. Art. 8 schützt ausdrücklich das Recht, kollektive Meinungskundgabe nach eigenem Ermessen zu gestalten. Hier wird die Versammlung zwar nicht völlig verboten, aber in essentiellen Aspekten reglementiert: Die Lautstärke bestimmt wesentlich die Reichweite und Wirkung politischer Reden; ihre Beschränkung kann die Versammlung in ihrer Zweckrichtung entkräften. Das Recht der Veranstalter, die Form und Mittel der Versammlung zu wählen, wird beschnitten. Gerade bei politischen Kundgebungen ist die akustische Wahrnehmbarkeit zentral, um Protest oder Forderungen öffentlich kundzutun. Diese dadurch zu beschränken, dass ein teures technisches Gerät vorgehalten werden muss, dass den Zweck, den es erreichen soll nicht einmal erreichen kann stellt einen schweren Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG dar.
- Schutzseite (Rechte Dritter / Ordnung): Demgegenüber stehen die Interessen der Anwohner und Gewerbetreibenden am Nikolaiort. Diese möchten ihre Gäste vor zu lauter Beschallung schützen und wirtschaftliche Nachteile vermeiden. Es geht im Kern um Komfort und wirtschaftliche Interessen (Umsatzeinbußen durch verärgerte Gäste) – nicht etwa um Leib und Leben oder die Abwehr strafbarer Handlungen. Zwar können auch solche Interessen legitim sein; jedoch haben sie kein gleichrangiges Verfassungsgewicht wie die Versammlungsfreiheit. Wichtig: Personen in der Innenstadt müssen gewisse Unannehmlichkeiten hinnehmen. Nach BVerfG-Rechtsprechung sind bloße Belästigungen Dritter, die aus der gemeinsamen Grundrechtsausübung in der Öffentlichkeit folgen und sich ohne Aufgabe des Versammlungszwecks nicht vermeiden lassen, grundsätzlich hinzunehmen. Das Leben in der Stadt bringt typische Geräuschbeeinträchtigungen mit sich – „idyllische Ruhe“ kann

dort niemand erwarten. Die Gastronomie am Nikolaiort befindet sich inmitten der Innenstadt; ihre Gäste und Betreiber müssen damit rechnen, temporär von Lärm und Trubel städtischer Veranstaltungen betroffen zu sein. Ein politischer Protest ist hierbei ein verfassungsgemäß besonders geschütztes Ereignis, das mehr Rücksichtnahme der Öffentlichkeit erfordert als rein private Lärmquellen.

- Konkrete Umstände: Im vorliegenden Fall dauert die Versammlung nur 3 Stunden am Nachmittag (14–17 Uhr, also außerhalb der üblichen Ruhezeiten und noch vor dem Abendgeschäft). Sie ist einmalig für diesen Tag (wenn auch Teil einer Reihe von Versammlungen, die allerdings nur einmal monatlich stattfinden). Eine derartige kurze politische Kundgebung stellt für Gewerbetreibende zwar eine Unannehmlichkeit dar, aber keine existenzielle Gefährdung. Demgegenüber wäre für den Beschwerdeführer das Grundrecht faktisch leer gelaufen, wenn er seine Meinung nur unter Anschaffung eines Limiters kundgeben dürfte.
- Wiederholungsaspekt: Das OVG hat argumentiert, der Beschwerdeführer veranstalte solche Kundgebungen alle 4 Wochen, was zu einem Summationseffekt führe. Selbst wenn die Versammlungsreihe regelmäßig ist, bleibt doch jede einzelne Versammlung eine eigene Ausübung von Art. 8. Monatliche Kundgebungen zu aktuellen politischen Themen sind Ausdruck anhaltender Meinungsäußerung. Dafür darf ihm nicht allein wegen der Frequenz generell der „Maulkorb“ umgelegt werden. Allenfalls könnte bei extremer Häufung ein stärkeres Regelungsbedürfnis entstehen – hier geht es um eine Versammlung pro Monat, was in einer Demokratie nicht ungewöhnlich ist. Zudem hat die Stadt Osnabrück in diesem Sommer selbst Veranstaltungen mit deutlich höherer Frequenz/Lautstärke durchgeführt (z.B. zehntägige Maiwoche mit

täglicher Beschallung). Die Ungleichbehandlung tritt auch hier hervor: Während kommerzielle Veranstaltungen vielfach und lautstark stattfinden dürfen, wird bei einer politischen Demonstration wiederholt streng durchgegriffen. Eine solch ungleiche Lastenverteilung ist im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen – das Anliegen der Versammlungsfreiheit verdient mindestens die gleiche Toleranz wie städtische Feste.

- **Fehlende konkrete Gefahr:** Wie bereits erwähnt, gab es keine belastbaren Hinweise, dass die Versammlung ohne Auflagen „aus dem Ruder laufen“ oder Rechte Dritter ernsthaft verletzen würde. Keine Gesundheitsgefahr (z.B. Gehörschäden) wurde geltend gemacht, sondern lediglich allgemeine Lärmstörung. Solche Belästigungen sind aber – bis zu einer Grenze – sozialadäquat hinzunehmen. Die Stadt führte z.B. keine Daten an, wonach 70 dB(A) exakt die Zumutbarkeitsgrenze markiert. Im Gegenteil verweisen Unterlagen im Kooperationsprotokoll auf die Einschätzung der Behörde „für den Nikolaiort aktuell max. 70 dB(A)“, ohne wissenschaftliche Fundierung. Es handelt sich offenbar um einen rein verwaltungsintern festgelegten Wert. Damit fehlt eine objektive Abwägung im Einzelfall.
- **Zusammenfassung der Abwägung:** Die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit wiegen hier schwer. Dem stehen Drittschutz-Interessen von deutlich geringerem Gewicht gegenüber: kurzfristige, zumutbare Beeinträchtigungen im Geschäftsbereich. In der Abwägung drängt sich auf, dass hier überzogen zugunsten der Dritten gewichtet wurde. Der Grundrechtseingriff ist außer Verhältnis zum angestrebten Nutzen. Insbesondere hätte es gereicht, wenn überhaupt, moderate Auflagen zu erlassen (z.B. Pegelbegrenzung auf höherem Niveau). Die Behörde hat statt minimalinvasiver Maßnahmen praktisch das Maximum aufgefahren, das OVG bestätigt diese Maßnahme durch die

Verpflichtung zur Anschaffung eines Limiters. Das verletzt das Prinzip der praktischen Konkordanz: Beide Seiten sollten möglichst schonend behandelt werden. Hier werden die Belange der Versammlung fast vollständig geopfert, obwohl die Gegenseite nur eine begrenzte Komforteinbuße erlitten hätte.

Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung: Die streitgegenständliche Auflagen ist unangemessen. Sie steht nicht im Einklang mit Art. 8 Abs. 1 GG, da sie die Versammlungsfreiheit über Gebühr beschneiden, ohne dass ein entsprechendes erhebliches Gefahrenpotenzial vorliegt. Auch unter Berücksichtigung der richterlichen Begründung im OVG-Beschluss (Störung der Gastronomie) erweist sich die Beschränkung als überzogen – gewöhnliche Innenstadtgeräusche müssen hingenommen werden, und die Versammlung ist eine zeitlich begrenzte Meinungsäußerung. Die Kammerrechtsprechung des BVerfG verlangt, dass Auflagen sich auf das notwendige Maß beschränken müssen. Hier wurde deutlich über das Notwendige hinaus reglementiert. Die Auflage verletzt damit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in erheblicher Weise.

4. Weitere Grundrechte: Der Schwerpunkt der Beschwer ist Art. 8 GG. Denkbar ist zusätzlich eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit) in seiner kollektiv ausgeübten Form, da Lautsprecheransprachen auch Meinungsäußerungen sind. Art. 5 wird jedoch durch die speziellere Versammlungsfreiheit absorbiert, soweit es um die Rahmenbedingungen der Versammlung geht. Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz) könnte tangiert sein, soweit die staatlichen Stellen politische Versammlungen strenger behandeln als andere öffentliche Veranstaltungen (Stadtfest, kommerzielle Events). Eine unterschiedliche Behandlung bedarf eines sachlichen Grundes. Der Vortrag deutet an, dass hier eine Ungleichbehandlung ohne rechtfertigenden Grund vorliegt (→ Verstoß gegen staatliche Neutralität und Gleichbehandlung). Das BVerfG hat betont, dass der Staat Demonstrationen nicht mit überzogenen Auflagen belegen darf, während ähnliche Lärmereignisse toleriert werden – dies wäre diskrimi-

nierend. Allerdings steht diese Rüge nicht im Vordergrund, sondern untermauert die unverhältnismäßige Belastung der Versammlung in der konkreten Situation.

Zwischenergebnis: Die versammlungsrechtliche Auflage, einen verplombbaren Limiter anzuschaffen und zu nutzen – bestätigt durch den OVG-Beschluss – verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG. Die Verfassungsbeschwerde ist somit begründet. Eine gerichtliche Entscheidung, die solche unverhältnismäßigen Beschränkungen durchwinkt, missachtet die Bedeutung der Versammlungsfreiheit.

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG)

Im Hinblick auf den unmittelbar bevorstehenden Versammlungstermin (13.09.2025) beantragt der Beschwerdeführer den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Diese soll die Grundrechtsposition bis zur Entscheidung in der Hauptsache sichern.

1. Zulässigkeit des Eilantrags

- Antragsbefugnis: Der Beschwerdeführer hat die Hauptsache-Verfassungsbeschwerde zulässig erhoben; damit ist er auch antragsbefugt für vorläufigen Rechtsschutz. Sein Anliegen ist auf die Abwehr schwerer Nachteile gerichtet (§ 32 Abs. 1 BVerfGG).
- Offenbares Unzulässigkeits- oder Unbegründetsein der VB: Die Hauptsache ist, wie ausgeführt, weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet – im Gegenteil wurde eine Grundrechtsverletzung substantiiert dargetan. Es steht also einer Sachprüfung im Eilverfahren nichts entgegen.
- Rechtsschutzbedürfnis und Dringlichkeit: Ohne einstweilige Anordnung würde die Versammlung entweder nur mit der grundrechtswidrigen Auflage stattfinden oder faktisch ausfallen. Da der Termin unmittelbar bevorsteht (bzw. schon am heutigen Tag liegt), ist die Sache äußerst dringlich. Ein späterer Erfolg der Verfassungsbeschwerde allein könnte die einmal vereitelte Versammlung nicht rückgängig

machen. Effektiver Rechtsschutz gebietet ein sofortiges Eingreifen (Art. 19 Abs. 4 GG).

- Zuständigkeit: Für den Erlass einstweiliger Anordnungen im Verfassungsbeschwerde-Verfahren ist das BVerfG zuständig (§ 32 i.V.m. § 93d BVerfGG). Form und Verfahrenserfordernisse sind gewahrt (schriftlicher Antrag mit Begründung liegt vor).

Ergebnis: Der Antrag nach § 32 BVerfGG ist zulässig.

2. Begründetheit der einstweiligen Anordnung (Interessenabwägung)

Maßstab: Das BVerfG prüft bei § 32 BVerfGG vor allem eine Folgenabwägung. Eine einstweilige Anordnung kann ergehen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (§ 32 Abs. 1 BVerfGG). Dabei sind die Konsequenzen abzuwägen, die eintreten würden, wenn die Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte – versus den Fall, dass die Anordnung ergeht, die Verfassungsbeschwerde später aber keinen Erfolg hat [lto.de](https://www.lto.de). Voraussetzung ist zudem, dass die Hauptsache nicht von vornherein aussichtslos ist (siehe oben).

Im vorliegenden Fall fällt die Abwägung zugunsten des Grundrechtsschutzes aus:

- Wenn keine einstweilige Anordnung ergeht, aber die Verfassungsbeschwerde sich später als begründet erweist, entstünde dem Beschwerdeführer ein irreversibler Schaden. Die Versammlung am 13.09.2025 müsste ausfallen. Das Grundrecht aus Art. 8 könnte nur stark eingeschränkt ausgeübt werden, wenn der Beschwerdeführer einen verplombbaren Limiter anschafft; der Beschwerdeführer müsste die Kundgebung in dieser Form absagen oder die Wirkung wäre stark vermindert, weil er keine technischen Hilfsmittel nutzen könnte. Vor allem aber wäre der Zeitpunkt vorbei: Eine politische Versammlung

lässt sich nicht nachholen, da sie an aktuelle Anlässe und Zeitpunkte gebunden ist. Der Beschwerdeführer und die Teilnehmer würden ihres Rechts auf freie Versammlung in der gewünschten Form endgültig beraubt. Dieser Nachteil – die vereitelte Grundrechtsausübung – wiegt besonders schwer. Verfassungsrechtlich entstünde ein Zustand, den auch ein späteres Obsiegen in der Hauptsache nicht mehr korrigieren könnte.

- Wenn die einstweilige Anordnung ergeht, aber die Verfassungsbeschwerde später erfolglos bleibt (d.h. die Auflagen waren rechtmäßig), ergeben sich die Nachteile auf der anderen Seite: Die Kundgebung würde am 13.09.2025 ohne die Auflage Limiter aber mit Lautstärkebeschränkung stattfinden. Mögliche Folgen wären eine eventuell kurzfristig lautere Beschallung des Nikolaiorts bis zum Eingreifen der Behörde. Dies könnte zu Belästigungen der Anwohner und Gastwirte führen. Jedoch sind diese Nachteile begrenzter Natur: Die Versammlung dauert nur drei Stunden am Tage; extreme Exzesse (etwa Krawall oder Gewalt) sind nicht zu erwarten – es geht nur um erhöhten Schallpegel und kontinuierliche Redebeiträge. Die Beschwerden Dritter blieben im üblichen Rahmen städtischen Lebens. Eventuelle Lärmstörungen wären temporär und stellen keinen unwiederbringlichen Schaden dar. Geschäftsleute müssen in einer lebendigen Demokratie gelegentlich mit solchen Situationen rechnen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Versammlung zu laut war, könnte dies zwar unangenehm gewesen sein, aber es hätte keine dauerhaften Folgen. Wichtig: Die öffentliche Sicherheit im engeren Sinne wäre durch die Versammlung ohne Auflagen nicht gefährdet gewesen – es ging nur um Ordnung und Interessenabwägung.
- Gewichtung: Die Versammlungsfreiheit ist ein hochwertiges Rechtsgut im Verfassungssystem. Ein politischer Protest, der einen aktuellen Missstand öffentlich thematisiert, genießt Priorität. Demgegenüber sind wirtschaftliche Interessen und Ruhebedürfnisse Dritter zwar legi-

tim, aber von geringerem verfassungsrechtlichem Gewicht. Im Lichte der Rechtsprechung ist bei Kollisionen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit regelmäßig ein erheblicher Vorrang einzuräumen, solange keine Sicherheitsgefahren drohen.

- Schwere der Nachteile: Die schweren Nachteile im Sinne des § 32 BVerfGG drohen eindeutig dem Beschwerdeführer (Grundrechtsverlust), nicht den Behörden oder Dritten. Der Grundrechtsträger stünde ohne Anordnung vor vollendeten Tatsachen – sein Anliegen würde verstummen. Die Behörde dagegen erleidet bei Erlass der Anordnung allenfalls die „Gefahr“, dass sich nachträglich herausstellt, man hätte lieber die Lautstärke begrenzt. Das sind keine vergleichbar schwerwiegenden Nachteile.
- Gemeinwohlaspekte: Auch im Hinblick auf das Gemeinwohl ist die Versammlungsfreiheit schützenswert. Öffentliche Kundgebungen sind Wesenselemente der Demokratie. Ihr ungehindertes Stattfinden liegt im allgemeinen Interesse. Die kurzfristige Wahrung von Gewerbeinteressen (Ruhe für Café-Gäste) tritt demgegenüber zurück. Im Gegenteil: Ein Staat, der Versammlungen unangemessen fesselt, riskiert Vertrauen und partizipative Dynamik der Bürger. Deshalb gebietet das Gemeinwohl hier, die Versammlung zu ermöglichen.

Ergebnis der Folgenabwägung: Die Nachteile für den Beschwerdeführer (und die Allgemeinheit der demonstrierenden Bürger) wiegen ungleich schwerer als die temporären Beeinträchtigungen Dritter, falls die einstweilige Anordnung nicht erlassen würde. Selbst wenn man die Erfolgsaussichten der Hauptsache als offen betrachten würde, führt die Abwägung der Folgen zur Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zugunsten des Grundrechts. Das Bundesverfassungsgericht hat in vergleichbaren Versammlungsfällen betont, dass dem freiheitlichen Anliegen Vorrang einzuräumen ist, weil ein vereiteltes Versammlungsrecht nicht wiederherstellbar ist. Hier ist die Dringlichkeit zudem maximal: es geht um eine Versammlung „heute“.

Die Voraussetzungen des § 32 BVerfGG sind damit erfüllt. Insbesondere ist

die Anordnung „dringend geboten“, um einen schweren Nachteil abzuwenden – nämlich die endgültige Verhinderung der Versammlung in einer durchführbaren Form.

Kanzlei Ralf Ludwig
durch

Ralf Ludwig
Rechtsanwalt